

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>Aus dem Stadtrat.....</b>	<b>S. 127</b>
<b>Bekanntmachungen .....</b>	<b>S. 127</b>
<b>Auf einen Blick.....</b>	<b>S. 136</b>

### AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 9. Mai bis 13. Mai 2022 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

#### Mittwoch, 11. Mai 2022

- 16.00 Uhr Haupt- und Beschwerdeausschuss,  
Seidenweberhaus  
17.00 Uhr Rat, Seidenweberhaus

#### Donnerstag, 12. Mai 2022

- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Uerdingen, Aula der  
Gesamtschule Uerdingen, Uerdinger Straße 783,  
Einwohnerfragestunde gegen 18.30 Uhr

### BEKANNTMACHUNGEN

**EINLADUNG  
ZUR 15. SITZUNG DES RATES,  
MITTWOCH 11.05.2022, 17:00 UHR,  
SAAL 1 DES SEIDENWEBERHAUSES,  
THEATERPLATZ 1, 47798 KREFELD**

#### Tagesordnung

##### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 31.03.2022
2. Mitteilungen und Eingänge
3. Bericht der Verwaltung zum Sachstand der Flüchtlingssituation aus der Ukraine
- 3.1 Unterstützung der polnischen Stadt Pila - Anfrage der FDP-Fraktion vom 26.04.2022 -

4. Bericht der Verwaltung zum Sachstand der Corona-Pandemie
5. Weitere Verwendung der Sportpauschale 2022 und 2023
6. Zukunft des Eissportangebots in Krefeld
7. Stadtbad Neusser Straße - Sachstand und weiteres Vorgehen
8. 23. Satzung über straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Krefeld
9. Umsetzung IKSK Maßnahme EE-2a: Verpflichtung zur Herstellung bzw. Vorhaltung einer Photovoltaikanlage bei Neubauten – Erstellung eines Grundsatzbeschlusses – Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis90/Die Grünen vom 09.06.2021 (1445/21 E) – PV-Pflicht bei Grundstücksverkäufen
10. Jugend-Klima-Beirat
11. Ehrungen der Stadt Krefeld gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Krefeld - Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
12. Um- und Nachbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien
13. Masterplan grüner Wasserstoff – Einbringung eines Antrages der CDU-Fraktion vom 10.03.2022 -
14. Krefelder Appell zur Erdgassubstitution - Einbringung eines Antrages von Rf. Althoff vom 17.03.2022 -
15. Sanierung Grotenburg-Stadion
- 15.1 Situation der Grotenburg-Sanierung - Einbringung eines Antrages der CDU-Fraktion vom 27.04.2022 -
- 15.2 Grotenburg - Anfrage der FDP-Fraktion vom 27.04.2022 -
16. Übernahme einer Patenschaft für „Sea-Watch“ - Einbringung eines Antrages der Ratsgruppe DIE LINKE vom 27.04.2022
17. Verurteilung des Angriffskrieges der Türkei im Nordirak und Nordsyrien - Einbringung eines Antrages der Ratsgruppe DIE LINKE vom 27.04.2022
18. Erhöhung der Bewohnerparkgebühren der Stadt Krefeld zum 01.01.2023

– Einbringung eines Antrages der Ratsgruppe DIE LINKE vom 27.04.2022

19. Finanzielle Mittel - Problemimmobilien  
- Einbringung eines Antrages von Rh. Tachusoglu vom 27.04.2022 -
20. Herstellung der Einsatzbereitschaft der Löschgruppe Traar  
- Einbringung eines Antrages von Rh. Tachusoglu vom 27.04.2022 -
21. Anfragen
- 21.1 Wiederholte Nachfrage Kosten Energiekompensation Surfpark, Abgleich städtische Energiereduktionsziele mit dem Vorhaben Surfpark  
- Anfrage von Rf. Althoff vom 01.04.2022 -

## Nichtöffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 31.03.2022
2. Mitteilungen und Eingänge
3. Anfragen

Krefeld, 03.05.2022  
Frank Meyer  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG DER 3. JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 2022 DER JAGDGENOSSENSCHAFT FÜR DEN GEMEINSCHAFTLICHEN JAGDBEZIRK KREFELD

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Krefeld lädt zur 3. Genossenschaftsversammlung

**unter Vorbehalt der zu dem Zeitpunkt der Versammlung aktuell geltenden Vorschriften der Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ein.**

Die Versammlung findet statt am

**Dienstag, dem 31.05.2022 um 15.00 Uhr  
La Riva im Casino  
Casinogasse 1  
47829 Krefeld**

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung

2. Genehmigung der Niederschriften der 1. Jahreshauptversammlung vom 02.02.2022 und der 2. Jahreshauptversammlung vom 08.04.2022
3. Neuverpachtung der jagdgenossenschaftlichen Reviere
  - a. Gellep- Stratum
  - b. Uerdingen
  - c. Traar- Ost
  - d. Hülser Berg
  - e. Benrad-Bruch
  - f. Verberg
  - g. Süd
  - h. Fischeln
  - i. Oppum
  - j. Linn
4. Bericht über die Beauftragung des Rechtsanwaltes Hertel, Remscheid
5. Bericht zu Art und Umfang einzuleitender Maßnahmen im Zusammenhang mit Abgliederungen, Angliederungen, Abfolgender öffentlich-rechtlicher Verträge.
6. Beschluss zur Beauftragung und Ermächtigung des Vorstandes zu Verhandlungen zu Abgliederungen, Angliederungen, Abrundungen, Flächenaustausch und darausfolgender öffentlich-rechtlicher Verträge.
7. Beschluss zur Beauftragung und Ermächtigung des Vorstandes zur Antragstellung bei der Obersten Jagdbehörde zur Bestimmung einer Unteren Jagdbehörde, nicht identisch mit der Unteren Jagdbehörde der Stadt Krefeld, zur Durchführung des Verfahrens zu Abgliederung, Angliederung, Abrundung, Flächenaustausches im Zusammenhang mit den Eigenjagdbezirken der Stadt Krefeld und angrenzender Reviere der Jagdgenossenschaft Krefeld.
8. Darstellung der potentiellen Auswirkungen der Kündigung des Geschäftsführer-/Dienstvertrages zum 31.03.2023.
9. Bericht zur Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Krefelder Jagdgenossenschaft.
10. Beschluss zur Aufhebung des in der ersten Jahreshauptversammlung am 02.02.2022 gefassten Beschlusses zur Auskehrung von Reinerlösen.
11. Bericht zum Datenschutzbeauftragten, Vorstellung eines Bewerbers und Schlussfassung zur Beauftragung des Datenschutzbeauftragten.
12. Verschiedenes

Krefeld, den 26.04.2022  
Jagdgenossenschaft Krefeld, der Vorstand  
gez.: Wolfgang Kreifels,  
Ralf Wilms, Franz-Jakob Schiffer

## FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IN DER BEZIRKSVERTRETUNG 4 KREFELD-MITTE

Aufgrund des Todes des Bezirksverordneten, Herrn Marius Schmidt, ist der entsprechende Sitz in der Bezirksvertretung 4 Krefeld-Mitte neu zu besetzen.

Gemäß §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) festgestellt, dass nunmehr

Frau Elisabeth Stöcker-Mockenhaupt  
Krefeld

Mitglied der Bezirksvertretung 4 Krefeld-Mitte ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen -, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 20. April 2022  
In Vertretung

Markus Schön  
Stadtdirektor  
und stellvertretender Wahlleiter

## AUFGEBOT EINER SPARURKUNDE

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

**Nr. 3100155633**

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 21.04.2022  
Sparkasse Krefeld

## KRAFTLOSERKLÄRUNG EINER SPARURKUNDE

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 24.01.2022 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

**Nr. 3102863200**

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 24.04.2022  
Sparkasse Krefeld

## INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 835 – SÜDLICH MEVISSENSTRASSE –

### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 25.04.2022

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage (Anlage 1) entschieden. Dem Verwaltungsvorschlag unter Punkt G der Begründung zur Vorlage wird zugestimmt.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 835 – südlich Mevissenstraße – in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 835 – südlich Mevissenstraße – (Anlage 2 zur Vorlage Nr. 2754/22) wird zugestimmt.
- Mit dem Inkrafttreten des in Rede stehenden Bebauungsplanes treten die ihm entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft die Festsetzungen des rechtskräftigen Fluchtlinienplanes – Fluchtlinienplan Nr. 160 – Birkschenweg – Hülser Straße – Neuer Weg –, soweit diese den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 835 betreffen.
- Alle bisher gefassten Beschlüsse der Bebauungspläne
  - » Nr. 159 – Östlich Kempener Allee zwischen Siempelkampstraße und de-Greiff-Straße – und
  - » Nr. 642 – Siempelkampstraße / Mevissenstraße / Hülser Straße / Birkschenweg / Kleinewefersstraße –

werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 835 – südlich Mevissenstraße – aufgehoben.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

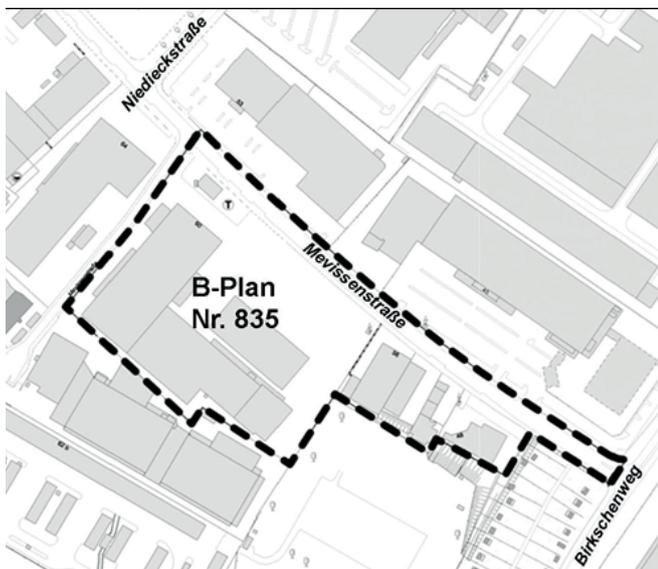
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 835 – südlich Mevissenstraße – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung nach § 10 Abs. 3 und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld,

montags- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt. Rechtskräftige Bebauungspläne sind auch im Geoportal unter dem Link <https://geoportal-niederrhein.de/krefeld/bauenundplanen/> einsehbar.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



## Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

## zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

### § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

### § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

## zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

### § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

## zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

### § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 25.04.2022  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## FUNDSACHENVERSTEIGERUNG

Zwischen dem 16.06.2022, 18:00 Uhr und dem 26.06.2022, 18:00 Uhr findet eine regionale Versteigerung von Fundfahrrädern und anderen Fundgegenständen im Internet statt. Die Versteigerung ist über die Internetadressen [www.sonderauktionen.net](http://www.sonderauktionen.net) und [www.fundus.eu](http://www.fundus.eu) erreichbar. Eine Vorschau der Fundgegenstände ist ab dem 19.05.2022 über die vorgenannten Internetadressen möglich.

Es handelt sich hierbei um Fundgegenstände, die länger als ein halbes Jahr beim Fundbüro aufbewahrt wurden.

Verlierer haben noch bis zum 15.06.2022 Gelegenheit, ihre Ansprüche beim Fachbereich Ordnung – Fundbüro, Zimmer 0.3, Hansastrasse 32, 47799 Krefeld, Tel.: (02151) 86 2332 geltend zu machen.

## MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	56		49-50	Schims	Heinz Günter	12.09.1972
Hauptfriedhof	61+		68-69	Michels	Sofia	22.06.1961
Hauptfriedhof	69+		27	Narewski	Gertraud	07.01.1965
Hauptfriedhof	S		137-138	Kothen	Josef	23.02.1959
Hauptfriedhof	S		243-246	Schieffer	Therese	03.05.1928
Hauptfriedhof	X+		96-97	Wilms	Rudolf	21.03.1977
Traar	17		716-717	Hausmann	Lorenz	23.02.1990
Uerdingen	4		17-18	Walz	Katharina	15.02.1962
Uerdingen	4A		47-66	ter Meer	Edmund	05.11.1931

## MITTEILUNG ÜBER UNGEPFLEGTE WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	1		42-43	Kleinmanns	Tilman	05.09.1958
Hauptfriedhof	V		139	Schmitz	Werner	09.06.1958
Hauptfriedhof	W		941	Caris	Manfred	14.03.2000

Bockum	1	521	Nauß	Maria	10.01.1969
Bockum	1	874	Dappen	Anton	07.01.1963
Bockum	1	506-507	Kleinlosen	Hermann	18.12.1956
Bockum	2	978	Lohren	Maria Katharina	12.09.1996
Bockum	2	858-859	Giesenfeld	August	13.05.1968
Bockum	3	1242- 1243	Küppers, Dr.	Heinrich Wilhelm	11.02.1964

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hüls	15	3	10	Ulbricht	Heinrich Otto	11.08.1997
Oppum	Ü	11	49	Schorck	Johann	08.03.2001

## MITTEILUNG ÜBER SONSTIGE MÄNGEL BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	69+		22	Teucher	Friedrich	24.10.1955
Bockum	1		477	Wißemann	Sibylle	22.02.1974
Bockum	2		12-13	Kück	Franz Paul Maria	16.12.2009
Bockum	3		1220	Illmann	Albert	03.05.1985
Uerdingen	24A		22	Lötz	Willi	09.10.1986

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	60	2	1	Winz	Rosa Meta	19.01.2018

## EINEBNUNGSANDROHUNG BEI ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN ODER RUHEZEITEN BZW. BEI ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHL- BZW. REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen. Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	3		197-199	Gehlen	Paula Maria	12.07.1991
Hauptfriedhof	13		257-258	lpers	Friedrich	05.04.1956
Hauptfriedhof	14		246-247	Knippschild	Maria	30.11.1961

Hauptfriedhof	19B	82-83	Schlabers	Johann	22.01.1965
Hauptfriedhof	27	221	Kuhlen	Josef	05.03.1975
Hauptfriedhof	53A+	111	Kullertz	Maria	09.01.1985
Hauptfriedhof	58+	25-26	Godehardt	Gerhard	12.02.1987
Hauptfriedhof	68+	238	Linke	Johanna Hubertine	02.12.1991
Hauptfriedhof	Z	620-621	Duwenbeck	Hubertine Magdalena	09.07.1991
Fischeln	9	224	Marx	Jakob	23.02.1968
Fischeln	13	40	Röttges	Gertrud	09.01.1992
Oppum	N	1C-2	Ponellis	Willi Gustav	10.02.1978

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Uerdingen	30B	2	4	Maasen	Erna Luise	01.06.1990

## NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI UNGEPFLEGTEN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	16D		76	Kamperdicks	Rudolf Johannes	11.02.1998
Linn	A		147	Tichelkamp	Gertrud Katharina	07.04.2006
Linn	C		160-161	Belles	Maria	29.03.2000
Linn	C		30-31	Lenzen	Sophia	03.03.1964
Traar	18		418	Grosschopff	Luise Hildegard Luzi	15.01.1996

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19C	10	15	Kapitkowski	Hannelore Sibylle	24.06.2009

## NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI SONSTIGE MÄNGELN AN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	11		237	Schneider	Karl	16.07.1976

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	38	10	34	Pogacic	Danica	15.02.2006
Fischeln	41	21	34	Takac	Anton	08.12.1999

## EINEBNUNGSFESTSETZUNGEN BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	8		256	Buchholz	Helene Gertrud	30.09.1998
Hauptfriedhof	16D		4	Herz	Helene	04.07.1961
Hauptfriedhof	16D		146-148	Scholten	Auguste	12.10.1987
Hauptfriedhof	19		356,357	Leuker	Elisabeth	03.03.2000
Hauptfriedhof	47		36A-37	Püllen	Christine	17.09.1968
Hauptfriedhof	48A		59	Marczinik	Anna	02.11.1981
Hauptfriedhof	68+		246	Borgartz	Marianne Karoline Si	27.08.1997
Hauptfriedhof	A		466,468	Gertges	Wilhelm	13.05.1954
Hauptfriedhof	A		527,529	Schäfer	Engelbert	02.01.1973
Hauptfriedhof	A		557	Schittges	Richard	04.06.1954
Hauptfriedhof	A		651	Mommertz	Theodor	12.12.1951
Hauptfriedhof	A		805,806	Wefers	Richard	28.03.1969
Hauptfriedhof	B		153,155	Benninghoff	Albert	11.12.1953
Hauptfriedhof	B		183,185	Bruns	Peter	11.09.1962
Hauptfriedhof	C		270	Matthey	Walter	15.12.1959

Hauptfriedhof	C		1243, 1244	Grosse	Gertrud Wilhelmine	26.06.2001
Hauptfriedhof	C		1315, 1316	Kölchens	Maria Martha	06.02.1998
Hauptfriedhof	C		1125-1126	Verhoeven	Anna	11.08.1981
Hauptfriedhof	E		137-139	Gerbrecht	Helmut	30.09.1969
Hauptfriedhof	E		398-399	Krieger	Oskar	05.11.1959
Hauptfriedhof	E		430-431	Sommer	Helene	08.01.2010
Hauptfriedhof	G		1213, 1214	Neuhausen	Herta Hubertine Sophie	22.05.2019
Hauptfriedhof	M		338	Schorling	August	18.07.1929
Hauptfriedhof	M		382,383	Quaken	Elli-Margot	03.04.2018
Hauptfriedhof	M		538,539	Hubrach	Josef	19.03.1969
Hauptfriedhof	M		588	Kunze	Hildegard Ingeborg	14.11.2012
Hauptfriedhof	M		165-166	Sandhöfer	Peter	25.03.1944
Hauptfriedhof	M		645-646	Eysen	Irmgard Johanna	24.10.2008
Hauptfriedhof	T		410	Smitmans	Wilhelm Rudolph	17.12.1991
Bockum	4		211	Leister	Anna	26.04.1968
Bockum	5		202,203	Ingenlath	Wilhelmine	06.08.1968
Bockum	11		62-63	Tralle	August	06.12.1974
Fischeln	9		83,84	Vogel	Gertrud	24.01.1966
Fischeln	20		145,146	Sünskes	Maria	05.06.1996
Fischeln	21		125-126	Cuypers	Johannes Jakob Heinr	16.05.1991
Hüls	5		568-569	Viefers	Elisabeth	03.05.1965
Linn	A		75	Sommer	Josef	09.04.1900

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19C	5	1	Gaußling	Irmgard Maria	20.06.2007
Linn	Q	11	1	Kneps	Udo Eckard	26.10.1999

# KREFELDER AMTSBLATT

77. Jahrgang Nummer 18 | Donnerstag, 5. Mai 2022 Seite 135

Linn	Q	13	2	Neubauer	Albert	24.05.2005
Linn	Q	13	3	Spolders	Luise Josefine	09.02.2005
Linn	Q	16	9	Hochbein	Hildegard Helga	21.10.2008
Uerdingen	2A	6	9	Hilgeland	Anna Emilie	07.01.1992
Uerdingen	2A	17	11	Holl	Maria Gertrud Elisab	08.12.1993
Uerdingen	3	8	4	Hölters	Josefine	22.04.1999
Uerdingen	3	9	1	Wimmers	Manfred	01.09.1999
Uerdingen	11A	18	7	Schaap	Maria	17.03.1998
Uerdingen	11A	20	5	Elbers	Maria Johanna Helene	15.09.1998
Uerdingen	12A	3	14	Schnaibel	Theodor	04.01.1968
Uerdingen	12A	5	3	Schmolinski	Horst Manfred	30.10.2001
Uerdingen	12A	8	7	Rahn	Anneliese	18.09.2002
Uerdingen	16	3	5	Jacobs	Friedrich- Wilhelm	06.03.1969
Uerdingen	16	3	23	Müller	Ludwig	08.05.1969
Uerdingen	16	4	13	Wersig	Rudolf	14.07.1969
Uerdingen	16	5	18	Theunißen	Theodor	26.11.1969
Uerdingen	16	6	6	Janiorzek	Anastasia	16.01.1970
Uerdingen	16	7	3	Dzuirzik	Reimund	27.04.1970
Uerdingen	16	7	4	Messelken	Heinrich	05.05.1970
Uerdingen	16	8	20	Balcer	Adam Andreas	19.11.2009
Uerdingen	16	9	17	Schmolinski	Käte	30.09.2011

Krefeld, 20.04.2022  
Kommunalbetrieb Krefeld AöR  
Fachabteilung Friedhöfe  
Der Vorstand  
Im Auftrag  
Monika Sellke

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

**06.05. – 08.05.2022**

Trunz GmbH  
Magdeburger Straße 25  
47800 Krefeld  
**47 50 88**

**13.05.2022 – 15.05.2022**

WTK Wärmetechnik Service GmbH  
Obergath 126  
47805 Krefeld  
**31 95 0**

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagssachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar  
montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr  
sowie samstags von 10 bis 19 Uhr  
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer 0 21 51 / 63 40 oder per E Mail an [KOD@Krefeld.de](mailto:KOD@Krefeld.de) informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

[www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**



### „Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.